Kirchgemeinde Signau

Personalreglement

23. März 2021

Personalreglement

Inhaltsverzeichnis

		Seite
I. Rechtsverhältnis		
Artikel 1	Geltungsbereich	3
Artikel 2	Öffentlichrechtlich angestelltes Personal	3
Artikel 3	Kündigungsfristen	3
II. Lohnsystem		
Artikel 4	Grundsatz	3
Artikel 5	Aufstieg	3
III. Leistungsbeurteilung		
Artikel 6	Organigramm	4
Artikel 7	Mitarbeitergespräch / Leistungsbeurteilung	4
Artikel 8	Eröffnung / Rechtsmittel	4
Artikel 9	Aussergewöhnliche Leistung	4
IV. Besondere Bestimmungen		
Artikel 10	Arbeitsplatzbewertung	4
Artikel 11	Pflichtenheft	4
Artikel 12	Stellenausschreibung	4
Artikel 13	Unfallversicherung / Prämie BU / Prämie NBU	4
Artikel 14	Krankentaggeldversicherung	4
Artikel 15	Pensionskasse	5
Artikel 16	Teuerung	5
Artikel 17	Sitzungsgeld	5
Artikel 18	Jahresentschädigung, Spesen	5
V. Übergangs- und Schlussbestimmungen		
Artikel 19	Inkrafttreten	5
Anhang 1 / Jahresentschädigungen		
	Jahresentschädigungen	6

PERSONALREGLEMENT

Alle männlichen Funktionsbezeichnungen gelten sinngemäss auch für weibliche Personen.

I. Rechtsverhältnis

Geltungsbereich

Artikel 1

[1] Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten für das gesamte Personal der Kirchgemeinde Signau.
[2] Die Pfarrschaft ist davon ausgenommen. Sie verfügt über eigene reglementarische Grundlagen, erlassen durch die RefBeJuSo.

Öffentlichrechtlich angestelltes Personal

Artikel 2

[1] Das Personal der Kirchgemeinde Signau wird öffentlich-rechtlich angestellt.
[2] Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.

Kündigungsfristen

Artikel 3

[1] Die Kündigungsfrist beträgt für das öffentlich-rechtliche angestellte Personal drei Monate.
[2] Die Kündigung durch den Kirchgemeinderat erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.

II. Lohnsystem

Grundsatz

Artikel 4

[1] Jede Stelle wird durch den Kirchgemeinderat einer Gehaltsklasse in der Personalverordnung zugeordnet.
[2] Jede Gehaltsklasse besteht aus 80 Gehaltsstufen und 12 Anlaufstufen.

Aufstieg

Artikel 5

[1] Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt durch Anrechnung von Gehaltsstufen.
[2] Der Kirchgemeinderat legt fest, welche Mittel für den Aufstieg insgesamt zur Verfügung stehen. Er berücksichtigt bei seinem Entscheid die finanzielle Lage der Kirchgemeinde, die Konjukturlage und die Entwicklung der Gehälter des öffentlichen Gemeinwesens und der Privatwirtschaft.
[3] Ob und in welchem Ausmass ein Aufstieg erfolgt, ist abhängig
a) von der individuellen Leistung
b) vom individuellen Verhalten
c) von der gerechten Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel
d) von anderen sachlich haltbaren Gründen
[4] Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Gehaltsstufen.

III. Leistungsbeurteilung

Organigramm

Artikel 6
Der Kirchgemeinderat stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm dar.

Mitarbeitergespräch

Leistungsbeurteilung

Artikel 7
[1] Zwei vom Kirchgemeinderat bestimmte Ratsmitglieder sind für die Leistungsbeurteilung des Personals verantwortlich.
[2] Sie gehen dabei wie folgt vor:
a) Sie führen mit dem Personal einzeln Beurteilungsgespräche durch;
b) Sie geben den Betroffenen die Leistungsbeurteilung bekannt und geben ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme;
c) Sie unterbreiten dem Kirchgemeinderat ihren Antrag zum Beschluss.

Eröffnung / Rechtsmittel

Artikel 8
[1] Der begründete Entscheid des Kirchgemeinderates ist dem Personal bekanntzugeben.
[2] Das Personal kann innert zehn Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.
[3] Das Personal kann die Verfügung innert dreissig Tagen nach Eröffnung mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalter anfechten.

Aussergewöhnliche Leistungen

Artikel 9
Der Kirchgemeinderat kann für aussergewöhnliche Leistungen eine einmalige Prämie von maximal CHF 500.00 pro Jahr ausrichten.

IV. Besondere Bestimmungen

Arbeitsplatzbewertung

Artikel 10
Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, lässt der Kirchgemeinderat die Stellen neu bewerten.

Pflichtenheft

Artikel 11
Der Kirchgemeinderat umschreibt die Zuständigkeiten der einzelnen Stellen in einem Pflichtenheft oder in einem Stellenbeschrieb.

Stellenausschreibung

Artikel 12
Die Kirchgemeinde schreibt freie Stellen öffentlich aus. In begründeten Fällen kann der Kirchgemeinderat davon absehen.

Unfallversicherung

Prämien BU

Prämien NBU

Artikel 13
[1] Die Kirchgemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).
[2] Die Kirchgemeinde übernimmt die Prämien für die Berufsunfallversicherung.
[3] Die Kirchgemeinde übernimmt die Prämien für die Nichtberufsunfallversicherung.

Krankentaggeldversicherung

Artikel 14
Schliesst die Kirchgemeinde eine Krankentaggeldversicherung ab, gehen die gesamten Prämien zu Lasten der Kirchgemeinde.

Artikel 15

Pensionskasse

[1] Die Kirchgemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und besonderer Gemeindevorschriften.
[2] Der ordentliche Beitrag wird zu 50% von der Kirchgemeinde und zu 50% vom Arbeitnehmer bezahlt. Der ausserordentliche Beitrag wird zu gleichen Teilen aufgeteilt.

Artikel 16

Teuerung

Die Teuerung wird jährlich anlaog dem Kanton ausgeglichen.

Artikel 17

Sitzungsgeld

Das Personal hat Anspruch auf Sitzungsgeld, wenn die Sitzung nicht als Arbeitszeit angerechnet wird.

Artikel 18

Jahresentschädigungen, Spesen

[1] Die Entschädigungen an Mitglieder des Kirchgemeinderates werden im Anhang I geregelt.
[2] Die Löhne, Entschädigungen, Sitzungsgelder und Spesen für die übrigen Behördenmitglieder, Funktionäre und Angestellte werden in der Personalverordnung geregelt.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 19

Inkrafttreten

[1] Dieses Reglement mit Anhang I tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.
[2] Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften auf.

So beraten und angenommen durch die Kirchgemeindeversammlung vom 20. Juni 2021.

KIRCHGEMEINDE SIGNAU

Lisabeth Steiner	Christine Hirschi
Kirchgemeindepräsidentin	Sekretärin

Auflagezeugnis

Das Kirchgemeindesekretariat hat dieses Reglement vom 12.05.2021 bis 18.06.2021 (während dreissig Tagen vor der beschlussfassenden Versammlung) auf der Gemeindeverwaltung Signau öffentlich aufgelegt. Es gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 19 vom 12.05.2021 bekannt.

Signau, 20. Januar 2021/mf

Die Sekretärin

Christine Hirschi

Anhang I

Jahresentschädigungen

Kirchgemeinderat

	Funktion	Jahresent-schädigung*
1.1	Kirchgemeinderat	
1.1.1	Präsident	Fr. 2`400.00

Die Taggelder, Sitzungsgelder und Spesenvergütung richten sich nach der Verordnung zum Personalreglement.

* Im Jahressatz sind enthalten:

- Allfällige Ferienansprüche
- Allfällige Feiertagsansprüche
- Allfälliger Anteil auf 13. Monatslohn
- Allfällige Sozialleistungen